

Kriminal-Museum Frankfurt

Förderverein zur Unterstützung der Lehrmittelsammlung
des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main e.V.
VR 13348 – 24.11.2005



www.kmffm.de

Satzung vom 17. August 2005

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Kriminal-Museum Frankfurt**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name:

Kriminal-Museum Frankfurt

Förderverein zur Unterstützung der Lehrmittelsammlung
des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main eingerichteten Lehrmittelsammlung sowie von Projekten, die sich wissenschaftlich, museal oder archivarisch mit der historischen (auch kriminalhistorischen) Entwicklung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main beschäftigen.

Träger der Sammlung ist das Land Hessen, vertreten durch das Polizeipräsidium Frankfurt am Main.

- (2) Der Verein will damit die Zielsetzung der Sammlung unterstützen, die darauf ausgerichtet ist,
- der Bevölkerung und dem Polizeinachwuchs Kriminalität in ihren Ursachen und Erscheinungsformen zu vermitteln und damit die Kriminalitätsprävention zu fördern.
 - die Beziehung zwischen der Bevölkerung und der Polizei zu pflegen, die bürgerschaftliche Verantwortung für mehr Sicherheit zu wecken und zu unterstützen und dergestalt das gegenseitige Vertrauensverhältnis zwischen Bürgern und Polizei zu fördern
 - die Rolle und Aufgabe der Polizei in Zeit und Geschichte verständlich zu machen.
- (3) Diese Zwecksetzung verfolgt der Verein insbesondere durch
- die Pflege, Erhaltung und Erweiterung der Sammlung, so z. B. durch den Erwerb von Sammlungsgegenständen,
 - die Herausgabe von polizeihistorischen bzw. Sammlungsbezogenen Publikationen,

- die Durchführung von Veranstaltungen, die die Sammlung einem breiteren Publikum öffnet,
- eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium,
- sowie weitere Maßnahmen, die dem Sinn des Vereins entsprechen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, wenn diese sich in hervorzuhebender Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

- (2) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person oder eines Unternehmens erlischt durch ihre Auflösung oder durch Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Eine Erklärungsfrist von zwei Monaten ist einzuhalten. Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Hierzu gehört auch, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von zwei Monaten mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- (2) Die Pflicht eines jeden Mitglieds ist es, sich den Zwecken und Zielen des Vereins entsprechend zu verhalten.

§ 7 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf höchstens drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und des Schatzmeisters (§ 9)
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden im Wege der Einzelvertretung vertreten.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seiner Zwecke kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das gesamte Vermögen anderen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel bedarf der Einwilligung des Finanzamts.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.